

**Bekanntmachung
der Landesdirektion Sachsen
zum Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
über die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Teilgenehmigung (Erste Teilgenehmigung) zur Errichtung des Gas- und Dampfturbinenkraftwerks
am Standort 04575 Neukieritzsch, Am Kraftwerk 1
der Firma Lausitz Energie Kraftwerke AG**

Gz.: 44-8431/2541/9

Vom 5. September 2024

Die Landesdirektion Sachsen hat der Firma Lausitz Energie Kraftwerke AG (LEAG), Leagplatz 1, 03050 Cottbus mit Datum vom 22. August 2024 eine immissionsschutzrechtliche Teilgenehmigung (Erste Teilgenehmigung) zur Errichtung des Gas- und Dampfturbinenkraftwerks Lippendorf am Standort Am Kraftwerk 1 in 04575 Neukieritzsch, Gemarkung Lippendorf, Flur 1, Flurstücke 161, 162 und 167 sowie Gemarkung Medewitzsch, Flur 1, Flurstücke 51, 52 und 58, mit folgendem verfügendem Teil, erteilt.

I.

1.1 Der Lausitz Energie Kraftwerke AG (nachfolgend: LEAG, Antragstellerin oder Anlagenbetreiber), Leagplatz 1 in 03050 Cottbus wird gemäß §§ 4 und 8 BImSchG die

**immissionsschutzrechtliche Teilgenehmigung
(Erste Teilgenehmigung)**

zur Errichtung des Gas- und Dampfturbinenkraftwerks Lippendorf mit einer Feuerungswärmeleistung von maximal 1.417 MW zur Stromversorgung am Standort Am Kraftwerk 1 in 04575 Neukieritzsch, Gemarkung Lippendorf, Flur 1, Flurstücke 161, 162 und 167 sowie Gemarkung Medewitzsch, Flur 1, Flurstücke 51, 52 und 58 erteilt. Bei dieser Anlage, nachfolgend als GuD Lippendorf bezeichnet, handelt es sich um eine Anlage nach Nr. 1.1 G, E des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV).

1.2 Die erste Teilgenehmigung umfasst folgende Antragsgegenstände:

- die Errichtung eines Pförtnergebäudes;
- die Errichtung von Baustraßen;
- die Errichtung des Gasturbinenfundaments;
- die Errichtung eines Bauleitergebäudes;

1.3 Die erste Teilgenehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG folgende andere behördliche Entscheidungen ein:

- alle erforderliche Befreiungen gemäß § 31 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) von den Festsetzungen des am 26. Mai 2006 in Kraft getretenen Bebauungsplans Nr. 5.1 „Südliche Industrie- und Gewerbeflächen VEAG-BGH“, dieser aufgestellt durch den Zweckverband Planung und Erschließung Industriestandort Böhlen – Lippendorf Böhlen * Zwenkau * Neukieritzsch, zur zulässigen Verwendung und Handhabung von Gefahrstoffen am Vorhabenstandort (textliche Festsetzungen unter Nrn. 1.4) und von den Festsetzungen zu maximal zulässigen Bauhöhen am Vorhabenstandort (textlichen Festsetzungen unter Nr. 2.2);

- die Baugenehmigung gemäß § 72 Sächsische Bauordnung (SächsBO) für die Errichtung des BT 01 – Pfortnergebäude mit Stellplätzen und des BT 02 – Gasturbinenfundament.

1.4 Diese Genehmigung wird nach Maßgabe der Antragsunterlagen sowie mit Nebenbestimmungen laut Abschnitt IV erteilt.

Der Genehmigungsbescheid enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

„Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch eingelegt werden bei der Landesdirektion Sachsen, Altchemnitzer Straße 41, 09120 Chemnitz, oder den Dienststellen der Landesdirektion Sachsen in Dresden, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden, oder in Leipzig, Braustraße 2, 04107 Leipzig. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. Der elektronischen Form genügt ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist. Die Schriftform kann auch ersetzt werden durch Versendung eines elektronischen Dokuments mit der Versandart nach § 5 Abs. 5 des De-Mail-Gesetzes. Die Adressen und die technischen Anforderungen für die Übermittlung elektronischer Dokumente sind über die Internetseite www.lds.sachsen.de/kontakt abrufbar.“

Der Genehmigungsbescheid mit den getroffenen Nebenbestimmungen einschließlich der Begründung liegt

vom 27. September 2024 bis einschließlich 10. Oktober 2024

an folgenden Stellen zur öffentlichen Einsichtnahme aus und kann während der angegebenen Dienstzeiten dort eingesehen werden.

1. Landesdirektion Sachsen, Abteilung Umweltschutz, Raum 013, Braustraße 2 in 04107 Leipzig,
Montag und Mittwoch von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr sowie von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr
Dienstag und Donnerstag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr sowie von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Freitag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr
2. Gemeindeverwaltung Neukieritzsch, Raum 15, Schulplatz 3, 04575 Neukieritzsch,
Dienstag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr sowie von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Donnerstag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr sowie von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr sowie nach Vereinbarung.

Der Genehmigungsbescheid ist im Internet unter der Adresse:
https://www.lds.sachsen.de/bekanntmachung/?ID=14256&art_param=664&q=1
einsehbar.

Die öffentliche Bekanntmachung ergeht gemäß § 10 Absatz 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225) geändert worden ist, unter folgenden Hinweisen:

1. Der Genehmigungsbescheid enthält zahlreiche Nebenbestimmungen.
2. Der Genehmigungsbescheid gilt mit dem Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.
3. Nach der öffentlichen Bekanntmachung können der Bescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen

erhoben haben, schriftlich oder elektronisch bei der Landesdirektion Sachsen, 09105 Chemnitz oder über poststelle@lds.sachsen.de, angefordert werden.

Die Entscheidung wird auch auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter <http://www.lds.sachsen.de/bekanntmachung> unter der Rubrik Umweltschutz bekannt gemacht.

Leipzig, den 5. September 2024

Landesdirektion Sachsen
Svarovsky
Abteilungsleiter